

FC Schalding I.d.D. e.V.

Satzung



A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **FC Schalding I.d.D. e. V.**
2. Sitz des Vereins ist **Schalding I.d.D.**
3. Der Verein ist im Vereinsregister des **AG Passau** eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
 - a) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben;
 - b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport;
 - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - b) Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte,
 - c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Wanderungen und dgl.,
 - d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern,
 - e) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern

3. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Alter.
4. Der Vereinsausschuss kann Personen, die sich in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
5. Voraussetzungen zur Ehrenmitgliedschaft sind:
 - a) Alter: Ab 60 Jahren und
 - b) 25 Jahre Mitgliedschaft beim FC Schalding und
 - c) 10 Jährige Funktion in der Vorstandschaft, im Ausschuss oder besondere Funktion (z.B. Trainer) oder: außergewöhnliche Verdienste im Verein oder:
 - d) Sollte ein Mitglied nicht alle Voraussetzungen erfüllen, ist eine Bestimmung der Ehrenmitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung erforderlich.
6. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt, Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Verein zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme ist zu begründen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) Ausschluss aus dem Verein oder
 - d) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit
2. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Mit dem Eintreffen derselben endigen, vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmungen über die Beiträge, die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.
3. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann der 1. Kassier oder der 1. Schriftführer vornehmen, wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung 3 Monate mit der Bezahlung ihrer Beiträge im Rückstand geblieben oder anderweitigen Entschädigungsverpflichtungen in dieser Zeit nicht nachgekommen sind. Die Streichung entbindet nicht von der Forderung des Vereins an den Ausgeschiedenen.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Ausschluss erfolgt:
 - a) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzungen,
 - b) bei unehrenhaftem Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet in erster Linie der Vereinsausschuss. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen – gerechnet von der Zustellung des Ausschlusses an – das Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen bei beiden Instanzen nur mit Stimmzettel.
3. Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss und bei Einspruch gegen den Ausschlussbeschluss auch in der ordentlichen Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Ein

ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht, einen Antrag auf Wiederaufnahme nach Ablauf von 2 Jahren zu stellen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Rechte, Pflichten und Beitragsleistungen der Mitglieder

1. Alle volljährigen Mitglieder haben in allen Versammlungen eine beratende und beschließende Stimme. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benützung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft.
2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre evtl. vorgestreckten Barbeträge oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurückerhalten.
3. Wählbar in den Vorstand und in den Vereinsausschuss sind nur Volljährige.
4. Es können im Verein in Erfüllung der Vereinszwecke besondere Abteilungen mit Genehmigung der Mitgliederversammlung gebildet werden. Ihre Geschäftsordnungen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Auflösung einer solchen Abteilung kann nur in einer Hauptversammlung durch Stimmenmehrheit erfolgen.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsausschusses festgelegt. Die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder muss sich für eine Anpassung des Beitrages aussprechen. Ehrenmitglieder sind ab dem Zeitpunkt der Ernennung beitragsfrei.
6. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus fällig.

§ 9 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend der zuständigen Sportverbände.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 7 der Satzung.
4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Vorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

D. Die Organe des Vereins

§ 10 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Vereinsausschuss
2. Den Vorstand bilden: Der 1. Vorsitzende und zwei gleichberechtigte 2. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 1. Kassier.
3. Den Vereinsausschuss bilden: Der Vorstand, der Ehrenvorsitzende, der 2. Schriftführer, der 2. Kassier, der Vorsitzende des Förderkreises, die Platzkassiere, der Sportbe-

auftragte, die jeweiligen Abteilungsleiter sowie eine unbegrenzte Anzahl von Beisitzern. Der 2. Schriftführer und der 2. Kassier erhalten bei Stellvertreteraufgaben Stimmrecht im Vorstand.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die zwei gleichberechtigten 2. Vorsitzenden. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 11 Vorstand und Ausschuss

1. Der Vorstand und Ausschuss wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
2. Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
4. Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.
5. Der Vereinsausschuss hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzungen und der Geschäfts-, Haus- und Platzordnung Sorge zu tragen. Der Vereinsausschuss kann selbständig persönliche Angelegenheiten sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern oder Vereinsangehörigen zur Erledigung bringen.
6. Der Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnell Entscheidung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Vereinsausschuss nicht notwendig erscheint.
7. Der Vereinsausschuss hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Vereinsversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, die maßgebende Beschlussfassung. Diese Beschlüsse sind für den Vorstand bindend. Der Vereinsausschuss kann:
 - a) alle Angelegenheiten, auch solche, über die er endgültig beschließen könnte, der Vereinsversammlung unterbreiten,
 - b) jederzeit die Einberufung einer Haupt- oder einer anderen Versammlung beschließen.
8. Der Vorstand kann sich jederzeit beratende und unterstützende Gäste zur Vorstandssitzung laden. Diese haben kein Stimmrecht.

§ 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Als satzungsmäßige Versammlungen gelten:
 - a) eine ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung,
 - b) außerordentliche Mitgliederversammlungen.

Jährlich ist mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

2. Anträge zur Jahreshauptversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen 6 Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Versammlung mit zwei Drittel Mehrheit beschließt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des

Vereinsausschusses oder wenn ein Fünftel der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe und des Zweckes darauf anträgt. Ort und Zeit der ordentlichen als auch der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens 5 Tage vorher schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) an die dem Verein zuletzt bekannte Post- oder E-Mail-Adresse des Mitglieds bekannt zu geben.

4. Die Beschlüsse und Wahlen der Mitglieder-Jahreshauptversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen. Zwei-Drittel-Mehrheit der Erschienenen ist zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen notwendig.
5. In der ordentlichen Mitglieder-Jahresversammlung ist:
 - a) vom Vereinsausschuss über die Tätigkeit des Vereins im verflossenen Jahr zu berichten, Rechnung zu legen.
 - b) Im 2-Jahres-Turnus die Neuwahl des Vereinsvorstandes und Vereinsausschusses vorzunehmen. Zur Gültigkeit bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muss der Gewählte die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen. Ist durch Stimmenzersplitterung infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem 2. Wahlgang mittels Stichwahl festzustellen, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Der Ehrenvorsitzende ist nicht turnusmäßig zu wählen, er ist kraft seiner Ernennung durch die Mitgliederversammlung auf Lebenszeit in den Vereinsausschuss gewählt.
 - c) Außerdem können in der ordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden:
 - a. Satzungsänderungen
 - b. Auflösung einer Vereinsabteilung
 - c. Erhöhung des Mitgliedsbeitrages
6. Nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können erledigt werden:
 - a) Ersatzwahlen für den Vereinsausschuss während des Vereinsjahres,
 - b) Auflösen des Vereins
7. Die Mitgliederversammlungen dienen:
 - a) zur Beschlussfassung über Ausgaben
 - b) zur Besprechung von Vereinsangelegenheiten
 - c) zur Erledigung von Berufungen gegen Vereinsausschussbeschlüsse.

§ 13 Beschlussfassung und Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
3. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

E. Verwaltung der Finanzen

§ 14 Einnahmen, Ausgaben und Verwaltung

1. Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den evtl. Aufnahmegebühren, den regelmäßigen Jahresbeiträgen der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen, den Abgaben und Leistungen der Abteilungen, den Mieten, freiwilligen Spenden und dgl.

2. Der Vorstand kann jährlich finanzielle Transaktionen, die dem Vereinszweck dienen (ausgenommen Spielertransfers) bis zur Höhe von Euro 25.000,-- ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung tätigen. Bei Kauf bzw. Verkauf von unbebauten und bebauten Grundstücken über Euro 10.000,-- bedarf der Vorstand der Einwilligung der Mitgliederversammlung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten.
4. Der Vereinsausschuss hat das Recht jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen, die Pflicht, die Sitzungen zu überwachen und die Tagesordnung für die Versammlung festzusetzen.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 15 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 16 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 17 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten,

Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 18 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert.
Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

G. Schlussbestimmungen

§ 19 Auflösung

1. Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Hauptvereins einschließlich aller Abteilungen. Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Hauptverein .
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der 4/5 der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen , die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Passau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

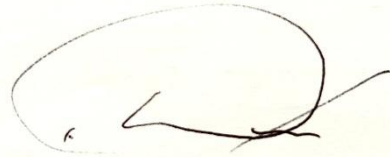
§ 20 Gültigkeit dieser Satzung. Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09.03.2018 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Passau, 20.03.2026



Walter Kriegl
1. Vorstand



Thomas Weingärtner
1. Schriftführer